



Vereinsordnung

Revidiert anlässlich der Generalversammlung vom 15. Mai 2013.

Nebst den Statuten gilt als integrierender Bestandteil folgende Vereinsordnung:

1. Allgemeines

- Der Volleyballclub Seuzach (VBC Seuzach) besteht aus mehreren Mannschaften - Damen, Herren und Junioren¹ - welche üblicherweise aktiv an der regionalen Meisterschaft des RVNO (Regionalverband Nordostschweiz von Swiss Volley) teilnehmen. Zusätzlich existiert eine Mixed-Mannschaft, welche prinzipiell allen Mitgliedern zugänglich ist.

2. Generalversammlung (GV)

- Die Generalversammlung findet jeweils im Frühling statt und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- Entschuldigungen für ein Fernbleiben von der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens drei Tage vor dem Termin mitzuteilen.
- Aktivmitglieder, die der Generalversammlung unentschuldigt fernbleiben, haben eine Busse von Fr. 20.-- zu entrichten.
- Anträge von Mitgliedern sind ebenfalls mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

3. Jahresbeiträge

- Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens Ende Juli dem Kassier zu entrichten.
- Erfolgt der Ein- oder Austritt eines Mitglieds während des Vereinsjahrs, so entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages. Dasselbe gilt auch für schriftlich begründete Fälle hinsichtlich aller anderen Mutationen.

4. Lizenzgebühren

- Lizenzgebühren für den aktiven Spielbetrieb sind durch die Spieler selbst zu tragen.
- Die Lizenzgebühr ist vor dem erstmaligen Gebrauch der Lizenz dem Kassier zu entrichten.
- Gebühren für Schiedsrichter- und Trainer-Lizenzen werden vom Verein übernommen.

5. Vorstand

- Der Vorstand setzt sich für gewöhnlich aus sechs Personen zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, TK-Chef und Beisitzer.
- Zum erweiterten Vorstand zählen zusätzlich die Trainer der einzelnen Mannschaften.
- Die Vorstandsmitglieder und die Trainer sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

6. Ehrenmitglieder / -präsidenten

- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zuerkannt werden. Das Ehrenmitglied hat sich besondere Verdienste um den Verein erworben, ein Ehrenpräsident insbesondere als ehemaliger Präsident. Es ist ab dem Zeitpunkt der Ernennung von allen Mitgliederbeiträgen befreit.

7. Trainerentschädigungen

- Das Traineramt jeder Mannschaft wird aus der Vereinskasse mit Fr. 200.-- pro Saison entschädigt.

8. Schreiberkurse

- Jedes Aktivmitglied kann verpflichtet werden, einen Schreiberkurs zu absolvieren.

9. Schiedsrichterwesen

- Der Verein hinterlegt für jeden neuen Schiedsrichter Fr. 300.-- Kautions beim RVNO. Nach Ablauf von drei Jahren erhält der Verein diesen Betrag zurück. Für jedes nicht erfüllte Jahr schuldet der Schiedsrichter dem Verein Fr. 100.--.

¹ Der Einfachheit halber und ohne abweichende Präzisierung steht die männliche Form stets für Personen beiderlei Geschlechts.



10. (Trainings-)Absenzen

- Absenzen sind dem jeweiligen Trainer möglichst im Voraus mitzuteilen.

11. Neueintritte

- Neue Vereins-Interessenten haben sich grundsätzlich nach vier Trainings betreffend Mitgliedschaft beim VBC Seuzach zu entscheiden und ihren Entschluss schriftlich mittels Beitrittserklärung dem jeweiligen Trainer mitzuteilen.
- Neu eintretende Spieler treten gemäss ihren Qualifikationen und möglichst unter Berücksichtigung ihrer Neigungen in die einzelnen Mannschaften ein. Der jeweilige Trainer schlägt dem Spieler einen allfälligen Mannschaftswechsel vor.

12. Austritte / Mutationen

- Der Austritt eines Mitglieds bzw. der Wechsel von aktiv zu passiv und vice versa muss schriftlich und bis Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden. Sobald das Mitglied seinen (finanziellen) Verpflichtungen nachgekommen ist, erhält es bei Bedarf die Freigabeerklärung für einen Übertritt in einen anderen Verein.

13. Wieder-Eintritte

- Über Wiedereintritte und die damit verbundenen Auflagen von ehemaligen Mitgliedern, die den damaligen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen sind, entscheidet in letzter Konsequenz der Vorstand.

14. Ausschlüsse

- Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

15. Adressänderungen

- Adressänderungen jeglicher Art - auch geänderte Telefonnummern oder e-Mail-Adressen - sind unaufgefordert innert 14 Tagen dem Adressverwalter schriftlich bekannt zu geben.

16. Ausbildungskosten

- Der Verein kommt für J+S-Kursgebühren und für die Aus- und Fortbildungskosten der Vereins-Schiedsrichter sowie die damit verbundenen Reisespesen (Ansatz: Öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse) auf.

Diese Vereinsordnung ersetzt alle früheren Versionen und ist bis auf Weiteres gültig.